

60. 1. Kann ein in der Ehe geborenes Kind noch nach Ablauf der in §§ 158, 159 ABGB. vorgesehenen Fristen seine Ehelichkeit bestreiten mit der Begründung, es habe erst nach Ablauf dieser Fristen Kenntniss davon erlangt, daß es nicht von dem jüdischen Ehemann erzeugt sei?

2. Kann das Kind in einem solchen Fall auf Feststellung klagen, daß es blutmäßig nicht von dem jüdischen Ehemann abstamme? Gegen wen ist eine solche Klage zu richten?

ABGB. §§ 158, 159. Öst. ZPO. § 228.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Oktober 1939 i. S. R. (N.) w. den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufgestellten Kurator Dr. S. (Bekl.). VIII 142/39.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin ist am 21. Februar 1902 als eheliche Tochter der Eheleute Gottlieb St. und Leopoldine St. geb. Sch. geboren. Die Eltern hatten die Ehe am 25. Mai 1901 vor dem Standesamt in W. geschlossen. Die Klägerin, die sich im Jahre 1924 mit dem Ingenieur R. verheiratet hat, bestreitet mit der am 5. Dezember 1938 erhobenen Klage ihre Ehelichkeit. Sie behauptet, sie sei nicht von dem Ehemann ihrer Mutter, sondern von Ferdinand B. gezeugt worden. Dies sei ihr kurz vor ihrer eigenen Verheiratung von ihrer Mutter und deren Ehemann eröffnet worden. Erst am 28. Februar 1938 habe sie jedoch von ihrer Mutter erfahren, daß deren kurz zuvor verstorbener Ehemann Gottlieb St. ein Jude gewesen sei.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen mit der Begründung, nach den Bestimmungen der §§ 158, 159 ABGB. stehe der Klägerin ein Recht, die Ehelichkeit ihrer eigenen Geburt zu bestreiten, nicht zu, da alle dort vorgesehenen Fristen längst verstrichen seien. Auf die Revision der Klägerin wurden die Urteile der beiden Vorinstanzen aufgehoben und die Sache an das Erstgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die Klägerin macht mit ihrer Revision unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend; sie weist darauf hin, alle Beteiligten seien darüber einig, daß sie nicht von dem Ehemann ihrer Mutter, Gottlieb St., erzeugt und deshalb zu Unrecht mit dem Makel jüdischer Abstammung belastet sei; die Anwendung der §§ 158, 159 ABGB. führe hier zu einer „Fiktion“, die ebenso dem natürlichen Rechtsempfinden wie insbesondere den rassopolitischen Grundfäßen des

nationalsozialistischen Staates widerspreche; die in den genannten Vorschriften enthaltenen Befristungen der Ehelichkeitsbestreitung müßten daher, so meint die Revision, im Wege einer Auslegung im Sinne des nationalsozialistischen Gedankengutes beseitigt werden.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß es sich bei dem Begehren der Klägerin — so wie sie es ausführt — nicht um die Auslegung einer Gesetzesbestimmung handelt, sondern um die Beiseiteschiebung eines bisher weder aufgehobenen, noch abgeänderten Gesetzes und um eine Entscheidung des Rechtsfalles in offenbarem Widerspruch zum Gesetze. Die in Betracht kommenden Vorschriften des ABGB. sind völlig klar und einer abweichenden Auslegung schlechthin unzugänglich. Nach § 158 ABGB. steht das Recht zur Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes ausschließlich dem Ehemann der Mutter zu. Die Geltendmachung dieses Rechtes des Ehemanns ist an eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach Kenntnis von der Geburt des Kindes gebunden. § 159 ABGB. sieht daneben allerdings ein Bestreitungsrecht des Kindes selbst vor, das aber an die außerordentlich engen Voraussetzungen geknüpft ist, daß der Ehemann der Mutter vor Ablauf der ihm zustehenden dreimonatigen Anfechtungsfrist gestorben ist, daß die Mutter der Bestreitung des Kindes zustimmt und daß das Kind die Klage vor Ablauf eines Jahres nach seiner Großjährigkeit erhebt. Es ist unmöglich, im Wege der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Falle zu einem anderen Ergebnis zu gelangen, als zu dem, daß das Bestreitungsrecht des Ehemanns Gottlieb St. bereits seit dem 21. Mai 1902 — drei Monate nach Kenntnis von der Geburt der Klägerin — erloschen ist; ferner daß ein Bestreitungsrecht der Klägerin selbst niemals entstanden ist, da Gottlieb St. erst sechsunddreißig Jahre nach Ablauf dieser von ihm ungenutzten Frist gestorben ist. Zu alledem würde die Klägerin, selbst wenn ihr ein eigenes Bestreitungsrecht jemals zugestanden hätte, dieses längst verloren haben, weil sie ihrerseits fünfzehn Jahre seit ihrer Großjährigkeit hat verstreichen lassen, bevor sie die gegenwärtige Klage erhoben hat. Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen ist es also ausgeschlossen, dem Umstande, daß die Klägerin erst im Februar 1938 erfahren haben will, daß Gottlieb St. ein Jude war, im Wege der Gesetzesauslegung die von der Klägerin gewünschte Bedeutung beizulegen, daß ihr durch

diesen Umstand im genannten Zeitpunkt ein Recht auf Bestreitung ihrer Ehelichkeit erwachsen sei.

Die Klage ist daher, soweit sie von der Klägerin auf Grund der §§ 158, 159 ABGB. erhoben ist, mit Recht von den Vorinstanzen abgewiesen worden. Damit ist die Frage nach dem Familienstande der Klägerin, d. h. nach ihrer Zugehörigkeit zur Familie des verstorbenen Gottlieb St., entschieden. Nicht entschieden ist aber damit die Frage der blutmäßigen Abstammung der Klägerin. Diese Frage kann nach der Entwicklung, welche die reichsgerichtliche Rechtsprechung in den letzten Jahren genommen hat, den Gegenstand eines besonderen Feststellungsprozesses bilden, wenn die Voraussetzungen eines solchen von der Klägerin dargetan werden. In dieser Beziehung wird auf die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 23. November 1936 (RGZ. Bd. 152 S. 390), vom 14. Oktober 1937 (JW. 1938 S. 245 Nr. 19) und vom 15. Juni 1939 (RGZ. Bd. 160 S. 293) verwiesen.

In diesen Entscheidungen wird dargelegt, daß die blutmäßige Abstammung als solche ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 der deutschen Zivilprozessordnung darstellt und daß ein rechtliches Interesse eines Kindes an der Feststellung seiner wirklichen blutmäßigen Abstammung jedenfalls in Fällen, wo die Frage sich darauf zuspitzt, ob das Kind einen deutschen oder artverwandten oder einen jüdischen Erzeuger habe, regelmäßig zu bejahen ist. Diese Rechtsprechung, die in solchen Fällen zur Zulassung einer Feststellungsklage im Sinne des § 256 der deutschen Zivilprozessordnung geführt hat, übernimmt der erkennende Senat auch für das österreichische Rechtsgebiet, da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage nach § 228 der österreichischen Zivilprozessordnung die gleichen sind wie in der Prozessordnung des Altreichs.

Daher ergibt sich die Frage, ob die von der Klägerin erhobene, den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bildende Klage auch als eine Klage auf Feststellung ihrer blutmäßigen Abstammung aufgefaßt oder in eine solche umgedeutet werden kann. Der erkennende Senat trägt kein Bedenken, diese Frage zu bejahen. Wenn auch die wiederholte Erwähnung der §§ 158, 159 ABGB. in den Schriftsätzen der Klägerin zeigt, daß der Klägerin die Bestreitung ihrer familienrechtlichen Zugehörigkeit zu dem verstorbenen Gottlieb St. vorgeschwebt hat, so ist doch der von der Klägerin gestellte Klageantrag

auf die Feststellung gerichtet, daß sie nicht der Ehe ihrer Mutter mit Gottlieb St. entstamme, sondern ein außereheliches Kind ihrer Mutter sei. Dieser Klageantrag kann zwanglos in dem Sinne gedeutet werden, daß damit die verneinende Feststellung begehrt wird, blutmäßige Beziehungen zwischen ihr und Gottlieb St. bestünden nicht. Ebensovienig trägt der erkennende Senat Bedenken, den in diesem Rechtsstreit zur Verteidigung der ehelichen Geburt bestellten Kurator auch für eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung der Klägerin als den richtigen Beklagten anzusehen. Er vertritt das öffentliche Interesse an der sachlichen Wahrheit. Er gleicht in seiner Stellung dem Verteidiger des Ehebandes, der nach österreichischem Recht früher im Eheprozeß zu bestellen war. Er muß daher auch, in entsprechender Anwendung der für den Verteidiger des Ehebandes bestehenden Vorschriften, als gesetzlich verpflichtet angesehen werden, über alle Umstände, die für und gegen die Abstammung der Klägerin von Gottlieb St. sprechen, „genaue Erkundigung einzuziehen und sorgfältig zu untersuchen und sich gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern, inwiefern der Klageantrag durch vollständige Beweise unterstützt sei oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegenstehen“ (§ 17 des Hofdekrets über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten vom 23. August 1819 — JGS. Nr. 1595 —). Die im vorliegenden Fall erfolgte Bestellung eines solchen Kurators und seine Teilnahme am Rechtsstreit als Beklagter bieten nach der Auffassung des erkennenden Senats eine ausreichende Gewähr dafür, daß das öffentliche Interesse an der Ermittlung und Klärung der wahren blutmäßigen Beziehungen in einem Feststellungsprozeß im Sinne des § 228 Ost. ZPD. gewahrt und gesichert bleibt.

Da die Vorinstanzen die Klage vom rechtlichen Gesichtspunkt einer Klage aus, die auf Feststellung des Nichtbestehens einer blutmäßigen Abstammung der Klägerin von dem verstorbenen Gottlieb St. gerichtet ist, nicht geprüft haben, erscheinen ihre Entscheidungen mangelhaft. Sie sind daher aufzuheben, und die Sache ist zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.